

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 18

Jahrgang 2016

4. August 2016

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 53 Immissionsschutz**  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Veresterungsanlage mit Linie 1 und 2 für die Firma KLK Emmerich GmbH
- 2. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Jan Kedziora**
- 3. Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW**  
Neubau der B8n im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs (ABS 46/2)  
„Emmericher Straße“ in Emmerich-Elten (Eltenberg);  
hier: Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz  
NRW – VwVfG NRW

- 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 53 Immissionsschutz**  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Veresterungsanlage mit Linie 1 und 2 für die Firma KLK Emmerich GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0067/14/4.1.2

Düsseldorf, den 01.08.2016

### Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Veresterungsanlage mit Linie 1 und 2 für die Firma KLK Emmerich GmbH

Gemäß §10 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 8 BImSchG und §21 a der 9. BImSchV  
gebe ich bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma KLK Emmerich GmbH, Steintor 9, 46446 Emmerich mit Datum vom 22.06.2016 einen Genehmigungsbescheid, Az.: 53.01-100-53.0067/14/4.1.2 gemäß § 4 BImSchG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0067/14/4.1.2

I.

Tenor

1. Sachentscheidung

Aufgrund von §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

KLK Emmerich GmbH  
46446 Emmerich

auf ihren Antrag vom 07.07.2014, zuletzt ergänzt am 26.01.2016

die Genehmigung  
zur Errichtung und zum Betrieb

einer Veresterungsanlage (Linie 1 und 2)

am Standort

KLK Emmerich GmbH,  
Steintor 9, 46446 Emmerich,  
Kreis Kleve, Gemarkung Emmerich, Flur 27, Flurstück 160

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von 24.000 t/a MCT-Ester (Medium Chain Triester) und Sorbitanester

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag

Die Genehmigung umfasst:

1) Neuerrichtung der Veresterungsanlage Linie 1 mit 12.000 t/a mit den folgenden zugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen:

- Prozessanlage
- Lagerraum
- Gefahrstoffcontainer für Wasserstoffperoxid
- Tanklager Linie 1 mit Befüllbereich
- Vorlagebehälter Linie 1
- Deodorieranlage
- Filteranlage F-5030, F-5031
- Rückkühlwerk RK-9000 / 9001

- Schaltraum 6 mit drei zugehörigen Trafostellplätzen
  - Errichtung der Kühlturmanlage der Linie 1 südwestlich des Produktionsgebäudes.
  - Die Inhibitor dosierung und die Ozonanlage werden auf der südöstlichen Seite der Kühlturmanlage aufgestellt.
  - Installation zweier zusätzlicher Feinstfilter nach dem Filter 1 Sorbitan (F-5031).
- 2) Neuerrichtung der Veresterungsanlage Linie 2 mit 12.000 t/a mit den folgenden zugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen:
- Prozessanlage
  - Vorlagebehälter Linie 2
  - Rückkühlwerk RK-9055 / 9056
  - Aufstellung der Linie 2 zusammen mit der E-Station 6 im Nordwesten neben der Destilliergasse
- 3) Errichtung eines Lagers zur gemeinsamen Nutzung zwischen den Linien 1 und 2 der Veresterungsanlage
- 4) Aufstellung des Behälters B-8001 für NaOH (Wannenbereich 16), des Wasserstoffperoxid-Bleicherbehälter B-0690 (Wannenbereich 15) und des Lagercontainers für Wasserstoffperoxid (Wannenbereich 15) inklusive der zugehörigen Anlagenteile im Tanklager Linie 1
- 5) Lagerung und Bereitstellung von Sorbitol erfolgt über den bestehenden Behälter T-521 (Tanklager 10).
- 6) Herstellung einer Aufschlämmung aus Aktivkohle, Dicalite und Bleicherde in Mischbehältern innerhalb des neuen gemeinsamen Gebindelagers.
- 7) Installation eines Leitstrahl-Saugmischers zur Aufschlämmung und zur staub- und verlustfreien Aufgabe von Feststoff.
- 8) Einbindung eines Abluftvolumenstroms von in Summe 158 Bm<sup>3</sup>/h beider Linien in die Abluftverbrennung der vorhandenen TNV.
- 9) Installation eines Überlaufs am Fallwasserkasten B-8320 zum Behälter B-5045.
- 10) Installation von Rückspülfiltern an den Kühlwasserbecken der RKW der Veresterungslinien 1 und 2. Ein Teilstrom des Rückkühlwassers soll von Schwebstoffen befreit und wieder zurückgeführt werden. Die Rückspülung der Filter erfolgt bei einem festgelegten Differenzdruck.

Nutzung folgender Komponenten durch beide Veresterungslinien:

- Lagertank für die Natriumhydroxid-Lösung (B-8001) einschließlich der zugehörigen Apparate (siehe Fließbild 13021)
- Lagertank für die Sorbitol-Lösung (T-521 (TL 10)) einschließlich der zugehörigen Apparate (siehe Fließbild 13021)
- MCT-Filteranlage (F-5030) einschließlich der zugehörigen Apparate (siehe Fließbild 13029)
- Deodorierungsanlage (siehe Fließbild 13030)
- gesamter Filtrationsbereich der Sorbitanester (F-5031), einschließlich der zugehörigen Apparate (siehe Fließbild 13027)
- drei Transformatoren und die Niederspannungsverteilung
- Gebindelager

als gemeinsame Anlage entsprechend § 1 Abs 3 der 4. BImSchV.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Festlegungen zum Schutz vor Gefahren (Brandschutz, Bauordnungsrecht), zum Immissionsschutz, zum Hochwasserschutz, zur Wasserwirtschaft, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Abfallwirtschaft/Bodenschutz und zum Arbeitsschutz enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.“

Hinweis zur Klageerhebung:

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urt. v. 15.10.2012 – C-137/14) und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 31.03.2016 – 8 B 1341/15) steht einer klageweisen Geltendmachung von Einwendungen derzeit nicht entgegen, dass die jeweiligen Einwendungen vom Betroffenen im vorangegangenen Genehmigungsverfahren bei der Verwaltungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind.

II.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom 05.08.2016 bis einschließlich 19.08.2016 an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und Stadt Emmerich, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, 2. OG, Altbau, Zimmer 206

Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.15 Uhr  
Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 15.30 Uhr  
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211/475-2422
2. bei der Stadt Emmerich unter Telefon-Nr. 02822/75-1532

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben haben, gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Wölbing

**2. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Jan Kedziora**

Der Bußgeldbescheid vom 07.10.2015

Aktenzeichen: 091377640

An  
Herrn  
Jan Kedziora  
geb. am nicht bekannt

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Nr. 77  
64-140 Wloszakowice  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 02.06.2016

Im Auftrag  
gez. Runge

**3. Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW**

Neubau der B8n im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs (ABS 46/2)

„Emmericher Straße“ in Emmerich-Elten (Eltenberg);

hier: Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz  
NRW – VwVfG NRW

**Landesbetrieb Straßenbau NRW**  
**Regionalniederlassung Niederrhein**  
Außenstelle Wesel

Wesel, 2. August 2016  
Dienstgebäude  
46483 Wesel  
Augustastr. 12  
Telefon 0281 108-247

Gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG NRW hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW für den geplanten Neubau der B 8n im Zuge der Bahnübergangsbeseitigung „Emmericher Straße“ in Emmerich-Elten am 28.06.2016 in Elten eine sog. **Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung** durchgeführt.

Das **Ergebnis** dieser frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf der Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau unter dem Link

<http://www.strassen.nrw.de/projekte/planfeststellung/index.html>

veröffentlicht.

Im Auftrag  
gez.  
Biewald (Projektleitung, Landesbetrieb Straßenbau NRW)